

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Besondere Bedingungen für die Versicherung des passiven Kriegsrisikos in der Unfallversicherung (BB Passives Kriegsrisiko 2014)

Stand: 20. November 2015

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz für Unfälle durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse in folgendem Umfang erweitert.

Abweichend von Ziffer 5.1.3 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014) gilt:

1 Voraussetzungen für die Leistung

1.1 Die versicherte Person hat durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse einen Unfall erlitten.

Als Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse gelten auch damit zusammenhängende Terroranschläge, die außerhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden.

1.2 Die versicherte Person gehört nicht zu den aktiven Teilnehmern am Krieg oder Bürgerkrieg.

Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten der kriegführenden Parteien zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht.

2 Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

2.1 Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen),

2.2 Unfälle durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,

- an denen der Staat, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, als kriegführende Partei beteiligt ist oder
- die auf dem Gebiet dieses Staates stattfinden, ohne dass dieser Staat kriegführende Partei ist.

3 Kündigung des Versicherungsschutzes

Den Versicherungsschutz nach diesen Besonderen Bedingungen können wir jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen kündigen.

Fakultativ:

Hierfür müssen Sie uns einen Bevollmächtigten mit Wohnsitz in einem Staat der Europäischen Union benennen, dem gegenüber diese Kündigung rechtswirksam erfolgen kann.